

Übertragung von Verlagsrechten, so gelten als übertragen nur die Rechte, die dem Verleger notwendig sind, um das Werk verlegerisch in der üblichen Form zu vervielfältigen und zu verbreiten. Der nach meinem Dafürhalten mit Recht gebrachte Einwand, daß die Rundfunkübertragung nach der Ansicht des Reichsgerichts — vgl. Bd. 113 S. 413 flg. — doch als eine Verbreitungsbefugnis, nicht als ein öffentlicher Vortrag anzusehen sei, ist vom Reichsgericht nicht als zutreffend anerkannt worden.

Die Sachlage ändert sich nicht dadurch, daß in dem Verlagsvertrag von Übersetzungsrechten und Nachdrucksrechten gesprochen wird. Diese beiden Befugnisse haben mit der Befugnis, das Werk durch Rundfunk zu übertragen, nichts zu tun.

Es kann daher nach dem gegenwärtigen Stande der Rechtsprechung ein Anspruch des Verlags auf Überlassung von Honoraren aus der Verbreitung des Verlagswerkes durch Rundfunk nicht anerkannt werden.

Leipzig, den 15. Dezember 1930.

Dr. Hillig, Justizrat.

Redaktionsvertrag.

Eine Druckerei gibt als Verlegerin eine illustrierte Monatsbeilage unter einem bestimmten Haupttitel heraus. Die Auflage erscheint je nach der örtlichen Verbreitung in zwei Hauptgebieten mit einem diese Verbreitung kennzeichnenden Untertitel. Die Druckerei ist Eigentümerin des Blattes. Die Schriftleitung besorgt seit der Gründung — seit etwa 7 Jahren — ein Redakteur, der gleichzeitig Direktor eines Presseverbandes in einem Teil des Verbreitungsgebietes ist. Er erhält für die Redakteurtätigkeit (Schriftleitung) für jede Nummer eine feste Vergütung von 250 Mk. Ein schriftliches Abkommen zwischen Redakteur und Druckerei besteht nicht. Die Kosten für die Herstellung der einzelnen Nummer trägt die Druckerei.

Der Schriftleiter legt infolge persönlicher Verfassungen, die ihren Grund nicht in den Beziehungen zu der Druckerei haben, sondern sich auf einen Großabnehmer der Beilage beziehen, die Schriftleitung von einer Nummer zur anderen nieder mit der Begründung, es sei ihm physisch nicht mehr möglich, ein Blatt herauszugeben, welches einem Sonntagsblatt beigelegt werde, dessen Herausgeber ihm unsympathisch sei. Gleichzeitig kündigt er der Druckerei an, er werde vom 1. Januar 1931 ab ein neues, ganz gleiches Blatt gründen und den Abnehmern der im Verlage der Druckerei erscheinenden Monatsbeilage, die aus dem einen Absatzgebiet stammen, zum Bezuge anbieten.

- Fragen:** 1. Kann der Redakteur, ohne eine Kündigungsfrist einzuhalten, die Schriftleitung von einer Nummer zur anderen niederlegen?
 2. Ist er berechtigt, ein Konkurrenzunternehmen zu gründen, durch welches der Druckerei ein großer Teil der Bezueher aller Wahrscheinlichkeit nach abspenstig gemacht wird?

Zu 1. Der Redaktionsvertrag ist kein einheitliches Rechtsgebilde. Je nach dem Tatbestand des betreffenden Falles kann ein Verlagsvertrag und ein Gesellschaftsvertrag, ein Werkvertrag oder ein Dienstvertrag vorliegen. Nach den knappen Angaben, die gemacht worden sind, scheiden Verlagsvertrag und Gesellschaftsvertrag ohne weiteres aus. Für die Frage, ob Werk- oder Dienstvertrag vorliegt, ist entscheidend, ob es sich um die Erbringung einer bestimmten, in sich abgeschlossenen Leistung oder um fortgesetzte Leistungen handelt, bei denen es nicht auf das Endergebnis ankommt, sondern bei denen der Herr des Unternehmens immer neue Leistungen fordern kann. Maßgebend ist auch die Art der Honorierung. Erfolgt diese in Zeitlohn, so liegt Dienstvertrag vor, erfolgt sie in Bogen- oder Pauschalhonorar, so spricht diese Tatsache für einen Werkvertrag. Die Redaktion von Zeitschriften steht allgemein unter dem Recht des Dienstvertrages. Vgl. zu diesen Ausführungen: Elster, Der Redaktionsvertrag, abgedruckt JW. 1915 S. 257 flg. Ich nehme im vorliegenden Falle Dienstvertrag an. Denn es ist nicht gesagt, daß die Leistung des Schriftleiters von vornherein nur auf die Herstellung einer einzelnen Nummer der Zeitschrift gerichtet ist, sondern auf die dauernde Schriftleitung, wie das aus dem Umstand hervorgeht, daß das Verhältnis bereits 7 Jahre gedauert hat.

In Ermangelung vertraglicher Bestimmungen über die Dauer des Dienstvertrages ist das Kündigungsrecht nach BGB. § 627 zu beurteilen. Nach dieser Bestimmung ist ein zur Dienstleistung Verpflichteter, wenn er, ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten hat, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen werden, zur jederzeitigen Kündigung des Vertrages berechtigt. Jedoch darf der Dienstpflichtige nur in der Art kündigen, daß sich der Dienstberechtigte die

Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund ist hier nicht gegeben. Persönliche Verfassung, die von der Druckerei nicht verschuldet zu sein scheint, ist kein wichtiger Grund. Die unzeitige Kündigung verpflichtet aber den dienstpflichtigen Schriftleiter nur, der dienstberechtigten Druckerei den aus der unzeitigen Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen. Eine Möglichkeit, den Dienstverpflichteten zur Aushaltung einer bestimmten Frist zu zwingen, ist nicht gegeben.

Zu 2. Da offenbar in dem mündlich getroffenen Abkommen mit dem Schriftleiter ein Wettbewerbsverbot nach Auflösung der vertraglichen Beziehungen nicht enthalten ist, so besteht ein Recht der Druckerei, den Schriftleiter an der Gründung einer Konkurrenzzeitschrift zu hindern, nicht.

Eine andere Frage ist es, ob sich der Schriftleiter mit der Gründung eines solchen Konkurrenzunternehmens, das den ausgesprochenen Zweck hat, die Druckerei durch Abspenstigmachung ihrer Bezueher zu schädigen, eines unlauteren Wettbewerbs oder einer Handlung schuldig macht, die nach dem Empfinden rechtlich denkender Leute gegen die guten Sitten verstößt. Diese Frage kann erst beantwortet werden, wenn die Konkurrenzzeitschrift vorliegt. Der unlautere Wettbewerb bzw. das Handeln gegen die guten Sitten kann nicht schlechthin in der Veranstaltung einer Wettbewerbszeitung gesehen werden. Vielmehr hängt es von der Art des Vorgehens, von den gewählten Mitteln, von der Propaganda und der Werbung der Bezueher ab, ob ein solcher Tatbestand gegeben ist.

Leipzig, den 23. Dezember 1930.

Dr. Hillig, Justizrat.

Urheberrechtlicher Schutz der Abänderungen, welche der Herausgeber eines Sammelwerkes für den Schulgebrauch zulässigerweise vorgenommen hat.

Der anfragende Verlag hat ein erdkundliches Quellenbuch für den Schulgebrauch verlegt. Das sechsbändige Werk enthält neben Originalbeiträgen eine große Anzahl Nachdrucke aus Reise- und anderen Werken. Bei jedem nachgedruckten Beitrag ist die Quelle angegeben. Die sich für den Schulgebrauch erforderlich machenden Änderungen sind mit persönlicher Einwilligung der noch lebenden Urheber vorgenommen worden.

Ein zweiter Verleger gibt eine Heftfolge heraus, die zum Teil die gleichen nachgedruckten Beiträge enthält, wie das bei dem ersten Verleger erschienene Werk. Die Beiträge sind aber nicht in der Originalfassung in dem zweiten Werke abgedruckt, sondern in derjenigen Fassung, wie sie die Beiträge in dem Werke des ersten Verlages erhalten haben.

Nach den vorliegenden Feststellungen des Herausgebers des Werkes des ersten Verlages hat der Verfasser des zweiten Verlagswerkes alle stilistischen Verbesserungen, Fremdwortverdeutschungen und Kürzungen aus dem ersten Verlagswerk übernommen, ohne die Quelle anzugeben, aus welcher die Entnahme erfolgt ist.

Frage: Liegt eine Verletzung des Urheberrechts an dem ersten Werke durch die Übernahme der Änderungen vor, oder wenigstens ein Verstoß gegen die Verpflichtung der deutschen Quellenangabe nach Lit.UG. § 25?

Das erdkundliche Quellenbuch des anfragenden Verlages, das von zwei Gelehrten herausgegeben wird, enthält in den einzelnen Bänden die getrennten Beiträge mehrerer. Es ist also ein Sammelwerk im Sinne von Lit.UG. § 4.

Das Urheberrecht am Sammelwerk steht den Herausgebern gemeinschaftlich zu. Dabei erscheint es mir nicht zweifelhaft, daß die Sammlung und Sichtung der einzelnen Beiträge in den einzelnen Bänden und im Gesamtwerk eine literarische Tätigkeit darstellt, deren Ergebnis eine selbständige wissenschaftliche und daher Urheberrecht beanspruchende Arbeit ist.

Der Abdruck einzelner Beiträge — sei es mit Zustimmung des Originalurhebers des einzelnen Beitrages, sei es unter Benützung der Zitiervorschrift in Lit.UG. § 19 Ziff. 4 — in einem anderen Sammelwerk berührt zunächst das Urheberrecht des Verfassers des Einzelbeitrages.

Ob durch die Übernahme eines einzelnen Beitrages in ein anderes Sammelwerk auch das Urheberrecht des Herausgebers des Sammelwerkes verletzt wird, ist Tatfrage. Im vorliegenden Falle betrifft jedenfalls der Nachdruck die Arbeit der Herausgeber des Sammelwerkes, nämlich diejenigen Abänderungen, welche an den abgedruckten Originalbeiträgen anderer Verfasser in Beachtung der Vorschriften in Lit.UG. § 24 von den Herausgebern vorgenommen worden sind. Es bleibt also nur übrig zu untersuchen, ob diese von

